



Sektionsarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern

*Leitfaden für Aktive im DAV
und in der JDav*



alpenverein.de
jdav.de

Sektionsarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern

*Leitfaden für Aktive im DAV
und in der JDAV*



DAV Flüchtlingshilfe

Warum wollen wir Flüchtlingen helfen?

Das Präsidium des Deutschen Alpenvereins spricht sich für Toleranz und Offenheit gegenüber allen Menschen ungeachtet ihrer Weltanschauung, Religion, Kultur oder Hautfarbe aus und sieht den Deutschen Alpenverein in der gesellschaftlichen Verantwortung, einer Willkommenskultur in Deutschland durch eigenes Handeln Nachdruck zu verleihen.

Das DAV-Präsidium begrüßt jedwedes Engagement des Deutschen Alpenvereins und seiner Sektionen zur akuten Verbesserung der Flüchtlingssituation in Deutschland und wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesverbandes entsprechende Angebote machen. Er fordert seine Sektionen und Landesverbände auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls Maßnahmen zu unterstützen und zu initiieren, die für eine erfolgreiche Integration der Flüchtlinge geeignet sind. Art, Umfang und Intensität der Maßnahmen können allerdings nur von den jeweiligen Sektionsvorständen beurteilt und unter Berücksichtigung der lokalen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

(Präsidium des DAV, September 2015)

Der DAV handelt somit konsequent im Sinne seines Leitbilds, in dem es heißt „Durch sein Wirken fördert er das Gemeinwohl und das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen, sozialer und kultureller Herkunft.“, und der Satzung des DAV (§ 2 Zweck): „Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.“

X Solidarisches Miteinander fördern

X Geflüchteten Menschen gesellschaftliche Teilnahme und Teilhabe ermöglichen

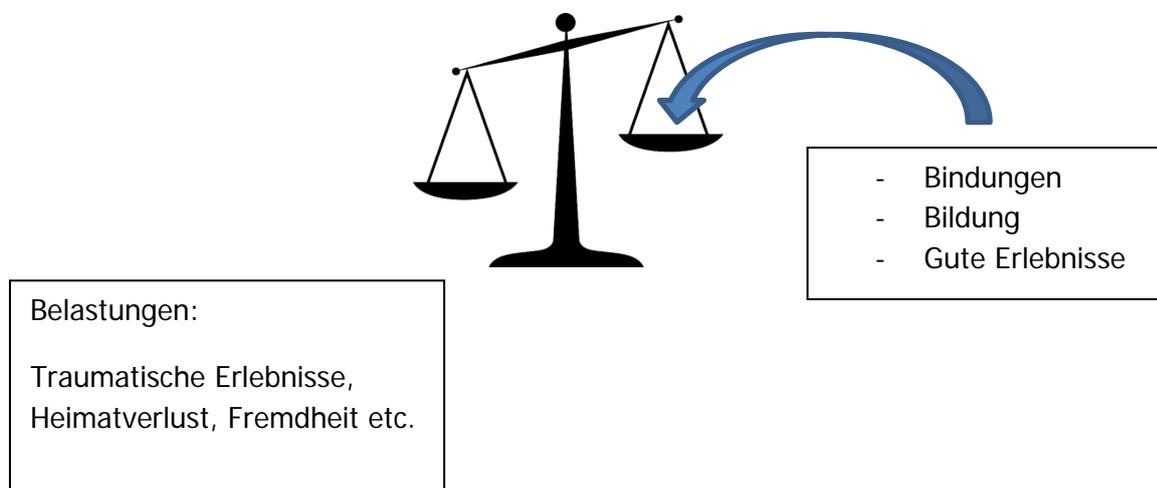
X Eigene Lernprozesse anstoßen und Begegnungen erleben

Auch die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) spricht sich für Vielfalt aus. Folgende Position wurde beim Bundesjugendleitertag der JDAV am 27.9.2015 in Tübingen beschlossen: „Die Vielfalt unserer Gesellschaft finden wir wertvoll und bereichernd. Viele Menschen fliehen im Moment nach Deutschland, um hier zu leben. Darin sehen wir eine große Chance für eine bunte und lebendige Gemeinschaft. Wir verurteilen jede Form von Rassismus und Gewalt und finden es beschämend, dass geflüchteten Menschen derzeit an vielen Orten in Deutschland Ablehnung entgegengebracht wird. Wir heißen die geflüchteten Menschen willkommen und laden Sie ein, an unserem Verein teilzuhaben. Wir ermutigen und unterstützen Jugendleiterinnen und Jugendleiter, sich aktiv für die Integration von Geflüchteten in ihre Jugendarbeit zu engagieren.“

Möglichkeiten zum Engagement

Wie können wir Flüchtlingen am besten helfen?

Praktisch alle geflüchteten Menschen verlassen ihr Heimatland, da dort belastende Verhältnisse herrschen. Auch während der Flucht, die zum Teil mehrere Jahre dauert, kommen nochmals erhebliche Belastungen dazu. Die Waagschale der Belastung benötigt ein gutes Gegengewicht:



Das können wir machen:

- **Bindungen und Begegnungen:** Angebote verlässlicher Bindung helfen und unterstützen, die erlebten Belastungen zu kompensieren und neue Beziehungen aufzubauen, z.B. Klettergruppe, Ausflüge, Gymnastik, Vorträge oder individuelle Hilfen. Verlässliche langfristige Beziehungen und Angebote, die Ablenkung im Alltag und das Ankommen im neuen Land erleichtern, sind sehr willkommen. Das gilt besonders für geflüchtete Kinder und Jugendliche.
- **Bildung:** Spezielle Führungstouren oder Kurse bis zum informellen Lernen in freien Gruppen geben motivierende Anlässe, die neue Sprache zu erlernen und fördern die Entwicklung von Kompetenzen.
- **Gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen:** Alle Unternehmungen führen letztlich durch die Aktion selbst und in der Gruppe meist zu einem guten Erlebnis – für Einheimische und Flüchtlinge. Beim Klettern zum Beispiel wird sofort erfahren, welche Bewegung funktioniert und welche nicht. Ein Erfolg kann direkt auf das eigene Handeln zurückgeführt werden. Jemand anderem, z.B. beim Sichern zu vertrauen, kann Unsicherheiten kompensieren, Ängste abbauen und neuen Mut schöpfen lassen.

Wie macht man den ersten Schritt?

Flüchtlinge müssen sich in der neuen Umgebung orientieren und haben oft nur wenige soziale Kontakte. Für die Freizeitgestaltung fehlen Mittel und Wege. Viele Unterkünfte liegen in städtischen Randgebieten, nicht selten in direkter Nachbarschaft zu Kletteranlagen von Sektionen. In unsicheren Lebenssituationen treten Menschen ungern als Bittsteller auf. Sektionen können daher aktiv auf Geflüchtete zugehen und sich über ihre konkrete Situation informieren. Ein auf beiden Seiten verständnisvolles Verhalten ist dabei wichtig. Viele Geflüchtete haben ein großes Interesse, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen – auch ohne Vorerfahrungen. Das in Deutschland übliche Vereinswesen und auch gemeinnützige Arbeit ist in den Herkunftsländern weitestgehend unbekannt! Ebenso wichtig ist es, unter den eigenen Sektionsmitgliedern für Unterstützung und Offenheit zu werben.

Besonderheiten, Rechte und Pflichten

Welche Besonderheiten gibt es bei der Integration von Flüchtlingen in die Sektion?

Für viele Fragen beim Engagement für geflüchtete Menschen gibt es relativ einfache Antworten und praktikable Umsetzungsmöglichkeiten. Mit den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln und der Aufenthaltsdauer in Deutschland hängen zwar Rechte und Pflichten und verfügbare Integrations- und Unterstützungsmöglichkeiten zusammen, für den gemeinsamen Bergsport in der Sektion sind sie jedoch weitestgehend unbedeutend. Auch mögliche Hürden wie Versicherungsschutz und die Mitwirkung in der Sektion lassen sich überwinden. Viel wichtiger als Formalitäten sind die aktiven Hilfestellungen, um geflüchteten Menschen den Einstieg zu erleichtern. Sprachliche Barrieren und Vorbehalte können so durchbrochen werden.

Müssen Flüchtlinge Mitglied im DAV sein?

Einige Sektionen haben bereits nach Bedingungen einer Mitgliedschaft für Geflüchtete als Voraussetzung für deren Teilnahme an Angeboten von Sektionen gefragt. Für die Teilnahme an Sektionsveranstaltungen ist für Geflüchtete eine DAV-Mitgliedschaft nicht zwingend erforderlich. Um Geflüchtete auch ohne Mitgliedschaft in das Sektionsleben integrieren zu können, haben sich der DAV-Bundesverband, die Würzburger Versicherung und der Versicherungsmakler des DAV (Bernhard Assekuranz) bereit erklärt, die Kosten für den notwendigen Versicherungsschutz zu tragen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Geflüchteten im MV-Manager in der Kategorie 3100 erfasst werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Mitgliedschaft mit den entsprechenden Rechten handelt. Für die Kategorie 3100 wird auch kein Mitgliedsausweis erstellt.

Sind Flüchtlinge krankenversichert?

Menschen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln, einer *Aufenthaltsgestattung* oder einer *Duldung* sind grundsätzlich krankenversichert oder haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung, auch wenn sie nicht arbeiten oder nur wenig verdienen. In Notfallsituationen, wenn z. B. nach einem Trainingsunfall der Rettungswagen gerufen werden muss, ist die Kostenübernahme in jedem Fall gewährleistet. Ärzte und Krankenhäuser sind zur Hilfe verpflichtet. Für Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, existieren jedoch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts Leistungseinschränkungen, insbesondere für Rehabilitationsmaßnahmen, wie z. B. Physiotherapie. Auch wird die Gesundheitsversorgung nicht durch eine reguläre Krankenkasse, sondern über das Sozialamt abgewickelt, das Krankenscheine für den Arztbesuch ausstellt.

Wer kommt im Falle eines Unfalls für Schäden auf?

Bei Personen, die an einer Sektionsveranstaltung teilnehmen, übernimmt die Gesundheitsversorgung der verunfallten Person die Kosten (gesetzliche oder private Krankenversicherung, Sozialamt). Wenn eine Mitgliedschaft im DAV besteht oder die Regelung für Flüchtlinge im MV-Manager in der Kategorie 3100 genutzt wird, tritt auch der Alpine Sicherheits Service (ASS) mit seinem Versicherungspaket ein. Dieses beinhaltet u.a. eine Erstattung für Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 25.000 Euro und eine Unfallversicherung, die ab 20 % Invalidität (max. 25.000 Euro bei 100 % Invalidität) und im Todesfall (5.000 Euro) in Kraft tritt.

Für Mitglieder, die ehrenamtlich für die Sektionen des DAV tätig sind, gelten darüber hinaus noch weitere Versicherungen: Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft, Vereinshaftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung. Diese sind obligatorisch für alle Sektionen abgeschlossen. Die Gruppenunfallversicherung ist optional und muss von den Sektionen separat abgeschlossen werden.

Existiert eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten?

DAV-Mitglieder oder Flüchtlinge im MV-Manager in der Kategorie 3100 haben den Versicherungsschutz über die Mitgliedersporthaftpflichtversicherung, die im ASS integriert ist. Diese Haftpflichtversicherung ist subsidiär ausgestattet und tritt nur für Schäden ein, die während der Ausübung der sportlichen Aktivitäten des ASS eingetreten sind.

Die ehrenamtlich tätigen DAV-Mitglieder oder Flüchtlinge im MV-Manager in der Kategorie 3100 haben einen Versicherungsschutz über die Vereinshaftpflichtversicherung. Diese tritt für Haftpflichtansprüche ein, die während der Ausübung der Tätigkeit für den DAV entstanden sind.

Wer ist für Minderjährige ohne Eltern verantwortlich?

Viele minderjährige Flüchtlinge kommen ohne Angehörige nach Deutschland. Diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge („UMA“ für unbegleitete minderjährige Ausländer), deren Eltern sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, werden vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und erhalten durch das Familiengericht einen Vormund, der die Aufgaben der Eltern wahrnimmt. Vormund kann eine Privatperson, aber auch ein Behördenvertreter (z. B. ein Mitarbeiter des Jugendamtes) sein. In der Praxis werden mitunter bestimmte Befugnisse schriftlich durch den Vormund an Dritte übertragen (z. B. einen Sozialarbeiter oder die Unterkunftsleiterin), die fortan die „Belange des täglichen Lebens“ regeln dürfen. Eine solche schriftliche Übertragung reicht aus, um beispielsweise die Mitgliedschaft unbegleiteter Minderjähriger in einem Verein zu beantragen. Hilfreich ist es, wenn direkt auf dem Aufnahmeformular des Vereins eine Kontaktperson benannt ist, die für allgemeine Fragen oder im Notfall zu erreichen ist.

Grundsätzlich gelten alle Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als minderjährig. Auch diejenigen, welche in ihrem Herkunftsland schon mit 16 volljährig wären. Eine Ausnahme besteht bei denjenigen, welche in ihrem Herkunftsland erst mit 21 volljährig sind. Diese sind auch bei uns erst mit 21 volljährig, z.B. aus dem Kongo oder der Elfenbeinküste.

Was ist zu beachten:

Für Unterschriften bei Einverständniserklärungen oder Aufnahmeanträgen etc. muss der gesetzliche Vertreter unterschreiben, d.h. für Minderjährige in Begleitung eines Elternteils sind diese für die Unterschrift zu kontaktieren. Falls der gesetzliche Vertreter nicht ausreichend deutsch kann, um den Inhalt der Vereinbarung zu verstehen, müsste ggf. ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Für unbegleitete Minderjährige muss der Vormund oder die Einrichtung, in der das Kind wohnt und dieser Teil der Sorge an das Heim übertragen wurde, unterschreiben.

Wie können Sektionen Flüchtlinge für ihre Angebote gewinnen?

Sektionsangebote können mit Unterstützung von Asylsozialarbeiterinnen und –arbeitern, von lokalen Flüchtlingsinitiativen und Fördervereinen beworben werden. Mehrsprachige Informationen und persönliche Gespräche sind wichtig. Verantwortlich für Flüchtlingsbelange ist die Kommune, insbesondere Ausländerbehörde und Sozialamt, aber z. B. auch die Integrationsbeauftragten. Praktische Hilfestellungen in der Arbeit mit geflüchteten Menschen geben am besten die lokalen Initiativen. Auch die Vernetzung in lokalen Willkommensbündnissen und die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Institutionen ermöglichen neue Zugänge. Um Geflüchtete für reguläre Sektionsangebote zu gewinnen, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Hemm- und Zugangsschwellen abzubauen und gegenseitiges Vertrauen zu schaffen. Mit Angeboten und Veranstaltungen in Unterkünften lassen sich Begegnungen schaffen. Schnupperangebote oder regelmäßig stattfindende offene Angebote sind für Flüchtlinge attraktiv, die nicht immer wissen, ob und wie lange sie am Ort bleiben können. Auch Schulen, in denen geflüchtete Kinder und Jugendliche oftmals zusätzlich in Willkommens- oder Übergangsklassen betreut werden, können ein Kooperationspartner sein. Auf jeden Fall sollten sie für Angebote schon einen festen Wohnsitz haben. Ideal wissen sie auch schon, wie es bei ihnen mit ihrem Aufenthaltsstatus aussieht. Alles andere belastet so weitgehend, dass Unterstützung nur bedingt ankommen kann.

Wie können geflüchtete Mädchen und Frauen für Angebote erreicht werden?

In vielen Ländern ist Bergsport unter Mädchen und Frauen weit weniger oder gar nicht verbreitet wie in Deutschland. Der Sport ist aufgrund seines Körperbezugs mitunter ein besonders sensibles Feld. Gesucht werden daher überzeugende Brückenbauer: Trainerinnen, die als sportliche Vorbilder und kulturelle Botschafterinnen Mädchen, Frauen und Eltern – insbesondere auch Väter und Partner – gewinnen können. Die direkte Ansprache, persönliche Überzeugungsarbeit und Verlässlichkeit sind wichtige Faktoren. Auch der Rahmen sollte stimmen: gegebenenfalls geschlechtergetrennte Gruppen, immer separate Umkleide- und Waschräume. Erfolgreiche Angebote verknüpfen zudem sportliche und soziale Aspekte.

Dürfen Reisen ins Ausland unternommen werden?

Auch Personen mit einer *Aufenthaltsgestattung* oder *Duldung* können mittlerweile problemlos an Angeboten über die Bezirks- bzw. Landesgrenzen hinaus teilnehmen. Durch das sog. Asylpaket II, das am 17.03.2016 in Kraft getreten ist, wurde allerdings verschärfend geregelt, dass für die Dauer des Asylverfahrens die betreffende Person verpflichtet ist, sich nur im Bezirk der jeweiligen Ausländerbehörde aufzuhalten. *Asylbewerberinnen* und *Asylbewerber* dürfen in dieser Zeit den Bezirk der Ausländerbehörde, *Geduldete* das Bundesland nicht verlassen. Danach ist behördlicherseits nur noch der Wohnort vorgeschrieben („Wohnsitzauflage“), der aber ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde vorübergehend verlassen werden kann. Es kann jedoch weiterhin Ausnahmen und Auflagen durch die Ausländerbehörde geben. Wer der Residenzpflicht unterliegt, muss für Auswärtsfahrten bei der zuständigen Ausländerbehörde eine „Verlassenserlaubnis“ beantragen. Mit Beginn des Asylverfahrens überlassen die Betroffenen den deutschen Behörden ihre Personaldokumente, z.B. Pässe oder Urkunden

Bei Fahrten ins Ausland müssen die individuellen Visumsbestimmungen im Zielland berücksichtigt werden, die von den Regelungen für deutsche Staatsangehörige abweichen können. Auch dürfen befristete Aufenthaltstitel nicht während der Reise ablaufen, da Probleme bei der Wiedereinreise ins Bundesgebiet entstehen können. *Geduldete* müssen in jedem Fall vor einer Auslandsreise rechtzeitig Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen, da eine *Duldung* mit der Ausreise aus Deutschland erlischt. Von der Ausländerbehörde kann in diesem Fall z. B. eine *Aufenthaltserlaubnis* mit kurzer Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Auch Ausländer, die eine *Aufenthaltsgestattung* besitzen, sollten sich vor einer Auslandsreise von der zuständigen Ausländerbehörde beraten lassen.

Können Flüchtlinge ehrenamtlich mitarbeiten?

Eine unbezahlte Mitarbeit in Sektionen ist Geflüchteten (im MV-Manager in der Kategorie 3100) in jedem Fall auch ohne die ausdrückliche Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt. Für ehrenamtlich Tätige besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist für Nicht-Mitglieder allerdings zumeist eine vertragliche Vereinbarung notwendig. Für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, besteht die Möglichkeit, bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern (z. B. im Sportverein) „gemeinnützige, zusätzliche Arbeiten“ zu verrichten. Im Umfang von max. 120 Stunden pro Monat dürfen Arbeiten übernommen werden, die ansonsten gar nicht, nicht im gleichen Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Die Voraussetzungen sind vorab von der Sozialbehörde zu prüfen. Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 € je Stunde wird vom Träger direkt ausbezahlt.

Können Flüchtlinge Aufwandsentschädigungen erhalten?

Ja, allerdings muss für Tätigkeiten, die über eine einfache Vereinsmitgliedschaft hinausgehen, z. B. im Rahmen eines vergüteten Übungsleitervertrages, zumeist eine „Beschäftigungserlaubnis“ bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Eine anderweitige Entschädigung, z. B. durch Geschenke oder Gutscheine, ist dagegen immer möglich.

Wann dürfen Flüchtlinge regulär beschäftigt werden?

Ausländer mit humanitären Aufenthaltstiteln (z.B. *Asylberechtigte* oder *international Schutzberechtigte*) dürfen zustimmungsfrei beschäftigt werden. *Asylbewerber* und *Geduldete* hingegen unterliegen nach ihrer Ankunft in Deutschland in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts grundsätzlich einem Arbeitsverbot. Danach haben sie zunächst einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang, d.h. bei einem konkreten Arbeitsplatzangebot muss stets geprüft werden, ob ein bevorzogter Mitbewerber ohne Beschäftigungseinschränkung die Stelle einnehmen kann („Vorrangprüfung“) und ob die Arbeitsbedingungen gleichwertig sind. Die Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten Aufenthalt. Eine Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde muss jedoch in jedem Fall vorliegen. Der Eintrag „Erwerbstätigkeit gestattet“ im Aufenthaltstitel bedeutet, dass auch selbstständige Arbeiten ohne behördliche Zustimmung aufgenommen werden können. Polizeiliche Führungszeugnisse oder Gesundheitszeugnisse können regulär bei der Meldebehörde bzw. beim Gesundheitsamt beantragt werden.

Können Flüchtlinge ein Praktikum oder ein FSJ absolvieren?

Ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programmes (z. B. ESF) bzw. eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr ist möglich: mit *Aufenthaltsgestattung* nach drei Monaten Aufenthalt, mit *Duldung* ohne Wartefrist. Allerdings ist eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde notwendig.

Kulturelles und Kontakte

Wie können wir mehr Integration ermöglichen?

Andere Länder, andere Sitten...

Geflüchtete Menschen benötigen Zeit, um unsere Normen, Werte und Gesetze kennen zu lernen. Es ist hilfreich, um ein paar Besonderheiten zu wissen. Ein positives Denken in der Interpretation ihres Handelns tut gut.

- Für einen männlichen Muslim ist es oft gewöhnungsbedürftig mit einer Frau auf Augenhöhe zu sprechen oder ihr die Hand zum Begrüßen zu geben.
- Über bestimmte körperliche Gebrechen wird in anderen Kulturen nicht mit dem jeweils anderen Geschlecht gesprochen. Auch nicht mit Fachpersonal wie Ärzten etc..
- Der Blickkontakt wird Gegengeschlechtlichen oft nicht gehalten.
- Beim Essen wird in vielen Kulturen sehr viel genommen, um dann wieder etwas zurückzulegen. Das ist eine höfliche Geste.

Lokal vernetzen lohnt sich!

Um Kleiderspenden zu organisieren, Transport- oder Übersetzungsprobleme zu lösen oder Ehrenamtliche für die Sektionsarbeit zu gewinnen, kann eine gute lokale Vernetzung beitragen. Die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und Akteuren, wie Arbeitskreisen für Asyl, lokalen Flüchtlingsinitiativen und -bündnissen, Fördervereinen, Beratungsstellen, sozialpädagogischen Einrichtungen, Kirchen oder Verbänden, verspricht einen Gewinn an Kontakten, Ressourcen und Know-how. Vielerorts existieren lokale Willkommensbündnisse, in denen sich Anwohnerinnen und Anwohner und Geflüchtete gemeinsam für ein Miteinander engagieren

Weitere Informationen vom DAV:

www.alpenverein.de/vereinsintern, Telefon: 089/140 03-0, stefan.winter@alpenverein.de

Weitere Adressen:

**Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration**
11012 Berlin
Tel.: 030/184 00-1640
integrationsbeauftragte@bk.bund.de
www.integrationsbeauftragte.de

Bundesministerium des Inneren
www.bmi.bund.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
www.bmas.de

Deutscher Olympischer Sportbund
www.integration-durch-sport.de

Deutscher Bundesjugendring
www.dbjr.de

Pro Asyl

60069 Frankfurt am Main
Tel.: 069/24 23 14 10
proasyl@proasyl.de
www.proasyl.de

Amnesty International

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
10115 Berlin
Tel.: 030/420 24 80
info@amnesty.de
www.amnesty.de

Link zu den Flüchtlingsräten deutschlandweit

www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Raete

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

12163 Berlin
Tel.: 030/820 97 43
info@b-umf.de
www.b-umf.de

Herausgeber:

Deutscher Alpenverein e.V.

Von-Kahr-Str. 2 - 4
80997 München
Tel.: 089 / 1 40 03 - 0
Fax.: 089 / 1 40 03 - 23
info@alpenverein.de
www.alpenverein.de

Mit freundlicher Unterstützung des Deutschen Fußballbundes (DFB)

*Diese Broschüre bezieht sich auf den aktuellen Sachstand, Änderungen sind fortlaufend möglich,
alle Angaben ohne Gewähr, München, Februar 2016.*

